

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
Ergebnishaushalt	Erträge					
	Aufwendungen					
Finanzhaushalt (Inv.)	Einzahlungen					
	Auszahlungen					
Gesamtausgaben:						
Eigenanteil Stadt:						

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge			
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)			
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)			

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein Ja

Stellenausweitung: Stellenabbau: Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

Die für die Durchführung der Kommunalwahl notwendigen Haushaltsmittel sind in die Budgetplanung 2016 eingeflossen.

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von für das Jahr **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von für das Jahr **nicht zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von in der Planung für **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.

Begründung:

Durch Verordnung vom 11. Mai 2015 hat die Niedersächsische Landesregierung den Wahltag für die Kommunalwahl 2016 auf Sonntag, den 11. September 2016, festgelegt.

Grundsätzlich obliegt die Wahlleitung dem Oberbürgermeister und als seinem Stellvertreter dem Ersten Stadtrat in seiner Funktion als Vertreter im Amt (§ 9 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlgesetz – NKWG). Der Rat kann abweichend von dieser gesetzlichen Regelung u. a. Beschäftigte der Gemeinde (Stadt) für die Gemeinde-/Stadtwahlleitung berufen (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 NKWG). Zu beachten ist, dass Wahlbewerber oder Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen nicht gleichzeitig als Gemeinde-/Stadtwahlleiter oder stellv. Gemeinde-/Stadtwahlleiter fungieren.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird unter Beachtung der o. g. Regelung vorgeschlagen, die im Beschlusssentwurf genannten für die Aufgabenwahrnehmung geeigneten Personen für die Gemeinde-/Stadtwahlleitung zu berufen.

Der Wahlleiter sowie sein Stellvertreter haben bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren. Eine Verpflichtung durch den Ratsvorsitzenden ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) bei Beschäftigten der Gemeinde (Stadt) nicht erforderlich, sondern käme nur im Falle der Berufung im Wahlgebiet wahlberechtigter Personen zum Tragen, die nicht städtische Beschäftigte sind.

Die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung sind nach § 7 Abs. 1 NKWO öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung wird gemäß § 14 Abs. 3 Hauptsatzung in der Emdener Zeitung und der Ostfriesen Zeitung erfolgen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine, da es sich lediglich um eine wahlorganisatorische Angelegenheit handelt.